



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 19.11.2019

Beobachtung der Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile durch den Verfassungsschutz

Laut Medienberichten (wie etwa der Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 20.10.2019, Internetausgabe) wird die Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile, die seit 18 Jahren im Stadtrat der schwäbischen Stadt Wertingen vertreten ist, vom Verfassungsschutz beobachtet. Zuletzt machten Mitglieder der Bürgerinitiative durch ihr Engagement gegen die Donau-Flutpolder von sich reden. Bei einer Versammlung zu dem Streitthema Flutpolder nahmen laut Medienberichten gut 100 Bürger Anfang Oktober 2019 in der kleinen Gemeinde Gremheim teil (siehe Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 09.10.2019, Internetausgabe). Diese wurde maßgeblich mitgetragen von Mitgliedern der Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer gab den Auftrag, die Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile zu beobachten?
2. Seit wann genau wird die Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte das genaue Datum angeben)?
3. Gegen welche Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung scheint die Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile nach Ansicht der Staatsregierung zu verstoßen?
4. Wie kann die Staatsregierung dem Eindruck entgegenreten, dass eine Beobachtung aufgenommen wird, um im Vorfeld der Kommunalwahlen eine politisch missliebige Konkurrenz zu diskreditieren?
5. Wie erklärt die Staatsregierung den Umstand, dass eine Beobachtung in einem Zeitraum von über 18 Jahren für nicht nötig befunden wurde, aber im Vorfeld der Kommunalwahl und der aufgeheizten Stimmung rund um die Frage der Donau-Flutpolder nun plötzlich auf den Plan tritt?
6. Welcher Quellen hat sich die Staatsregierung bedient, die der Staatsregierung zur Einstufung der Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile als zu beobachtendes Objekt dienen?
7. Hat sich die Staatsregierung im Sinne der obigen Frage Quellen der sog. Antifa bedient?
8. Wie hoch sind die Kosten für den Steuerzahler für die Beobachtung der Bürgerinitiative (bitte Wert in Euro angeben, gegliedert nach Fahrtkosten, Mannstunden etc.; sofern noch keine Abrechnung erfolgte, bitte Schätzung angeben)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 11.12.2019

1. Wer gab den Auftrag, die Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile zu beobachten?

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) i. V. m. Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) ist es die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Informationen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) verpflichtet, die Beobachtung der verfassungsfeindlichen Bestrebung aufzunehmen. Ein Ermessen besteht nicht (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayVSG; BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003 – 2 BvB 1/01 u. a. – BVerfGE 107, 339 <365>).

Die Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist originäre Aufgabe des BayLfV; einen Auftrag oder gar eine Weisung zur Aufnahme dieser bedarf es nicht.

2. Seit wann genau wird die Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte das genaue Datum angeben)?

Das BayLfV hat ein rechtsextremistisches Netzwerk in Nordschwaben, zu dem u. a. die Bürgerinitiative Wertingen und Stadtteile (BIW) gehört, Ende September 2019 zum Beobachtungsobjekt erklärt.

3. Gegen welche Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung scheint die Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile nach Ansicht der Staatsregierung zu verstoßen?

Das unter Frage 2 angeführte rechtsextremistische Netzwerk in Nordschwaben besteht aus der BIW, dem als deren Sprachrohr dienenden Blog Brennpunkt Nordschwaben und dem mit dem Blog eng verbundenen Projekt Heimat Nordschwaben. Zwischen Protagonisten des Netzwerks und anderen rechtsextremistischen Gruppierungen und Parteien bestanden und bestehen personelle Überschneidungen. Das rechtsextremistische Netzwerk Nordschwaben unterstützt und beteiligt sich aktiv an Veranstaltungen von rechtsextremistischen Organisationen. Demzufolge liegen hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor.

4. Wie kann die Staatsregierung dem Eindruck entgegenreten, dass eine Beobachtung aufgenommen wird, um im Vorfeld der Kommunalwahlen eine politisch missliebige Konkurrenz zu diskreditieren?

5. Wie erklärt die Staatsregierung den Umstand, dass eine Beobachtung in einem Zeitraum von über 18 Jahren für nicht nötig befunden wurde, aber im Vorfeld der Kommunalwahl und der aufgeheizten Stimmung rund um die Frage der Donau-Flutpolder nun plötzlich auf den Plan tritt?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist das BayLfV verpflichtet, die Beobachtung einer verfassungsfeindlichen Bestrebung vorzunehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zu den Gründen für die Beobachtung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 6. Welcher Quellen hat sich die Staatsregierung bedient, die der Staatsregierung zur Einstufung der Bürgerinitiative für Wertingen und Stadtteile als zu beobachtendes Objekt dienen?**
- 7. Hat sich die Staatsregierung im Sinne der obigen Frage Quellen der sog. Antifa bedient?**

Das BayLfV wertet im Rahmen seines Beobachtungsauftrags offen zugängliche Informationen aus und setzt unter den gesetzlichen Voraussetzungen ggf. auch sein nachrichtendienstliches Instrumentarium ein. Eine Angabe der konkret eingesetzten Mittel ist nicht möglich. Nach Abwägung der schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen mit dem parlamentarischen Fragerecht überwiegen die Staatswohlinteressen Bayerns das Interesse an einer Beauskunftung. Das parlamentarische Fragerecht findet dort seine Grenze, wo berechnete öffentliche Geheimhaltungsinteressen der Beantwortung entgegenstehen.

Eine Beantwortung der Frage birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik, zu Vorgehensweisen und zu in hohem Maße schutzwürdigen Fähigkeiten des BayLfV bekannt und Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf des BayLfV gezogen würden. Dies könnte dem BayLfV die Erfüllung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben wesentlich erschweren oder unmöglich machen (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 20.03.2014 – Vf. 72-IVa-12 – NJOZ 2014, 1251 Rn. 79 f.).

Aus diesen Gründen scheidet auch eine Beantwortung unter Verzicht auf Drucklegung oder Einbindung der Geheimschutzstelle des Landtags aus. Die Staatsregierung hält die angefragten Informationen, vor allem wegen der noch andauernden Beobachtung, für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, das allein schon in der Verschriftlichung und einer Bekanntgabe auch gegenüber dem begrenzten Kreis von Empfängern angelegt ist, unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Auch hierbei besteht unter Umständen die Gefahr, dass sich die Informationen verselbstständigen und somit die berechtigten Belange des öffentlichen Geheimhaltungsinteresses verletzt werden.

- 8. Wie hoch sind die Kosten für den Steuerzahler für die Beobachtung der Bürgerinitiative (bitte Wert in Euro angeben, gegliedert nach Fahrtkosten, Mannstunden etc.; sofern noch keine Abrechnung erfolgte, bitte Schätzung angeben)?**

Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

Das parlamentarische Informations- und Auskunftsrecht steht insbesondere unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Beibringung der erbetenen Informationen. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Staatsregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 20.03.2014 – Vf. 72-IVa-12 – NJOZ 2014, 1251 Rn. 76).

Die Kosten für die Beobachtung eines einzelnen Beobachtungsobjekts werden weder erhoben noch in Statistiken erfasst. Eine Umlegung oder Abrechnung des Arbeits- und Personalaufwandes auf Kostenstellen erfolgt nicht. Eine Mitteilung der tatsächlich entstandenen Kosten für ein konkretes Beobachtungsobjekt ist daher nicht möglich.